

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Evangelische Theologie der
Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 06. Mai 2011

**Prüfungsordnung für den Studiengang
M.A. Evangelische Theologie
der Rheinischen Friedrich–Wilhelms–Universität Bonn
vom 06. Mai 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich–Wilhelms–Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| § 1 | Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung..... | 4 |
| § 2 | Akademischer Grad..... | 4 |
| § 3 | Zugangsvoraussetzungen | 5 |
| § 4 | Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots | 5 |
| § 5 | Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen | 6 |
| § 6 | Prüfungsamt und Prüfungsbeirat..... | 6 |
| § 7 | Prüfer und Beisitzer | 8 |
| § 8 | Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen | 8 |
| § 9 | Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine..... | 9 |
| § 10 | Zulassung und Anmeldung, Fristen | 10 |
| § 11 | Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen..... | 12 |
| § 12 | Wiederholung von Prüfungen | 13 |
| § 13 | Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 13 |
| § 14 | Klausurarbeiten | 15 |
| § 15 | Mündliche Prüfungsleistungen | 16 |
| § 16 | Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen und Referate | 17 |
| § 17 | Masterarbeit..... | 17 |
| § 18 | Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit | 19 |
| § 19 | Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung | 20 |
| § 20 | Zeugnis..... | 21 |
| § 21 | Diploma Supplement..... | 22 |
| § 22 | Masterurkunde..... | 22 |
| § 23 | Einsichtnahme in die Prüfungsakten..... | 22 |
| § 24 | Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades..... | 23 |
| § 25 | Zusätzliche Prüfungsleistungen | 23 |
| § 26 | Inkrafttreten und Veröffentlichung | 24 |

Anlage

Modulplan

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der Masterstudiengang Evangelische Theologie wird von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.
- (2) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang Evangelische Theologie. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in eine besonders qualifizierte berufliche Tätigkeit oder die Fortsetzung des Studiums in einem Promotions-Studiengang notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat.
- (3) Im forschungsorientierten Master-Studiengang Evangelische Theologie erwerben die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse über das Christentum als Möglichkeit menschlicher Sinndeutung, Lebensführung und Wertefindung sowie als prägender Faktor abendländischer Kultur und Gesellschaft, und über die Bedingungs- und Wirkungszusammenhänge leitenden Handelns in gesellschaftlichen und kirchlichen Institutionen.
- (4) Die Studierenden lernen, komplexe Problemstellungen aktueller wissenschaftlicher Forschung zu verstehen und deren Lösungsansätze kritisch nachzuvollziehen. Sie werden damit zu eigenständiger Erforschung von historischen und aktuellen Phänomenen christlicher Religion befähigt. Der reformatorischen Perspektive wird dabei besondere Bedeutung beigemessen.
- (5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.
- (6) Die Unterrichtssprache ist i. d. R. Deutsch. In einigen Modulen des Wahlpflichtbereiches ist die Unterrichtssprache Englisch. Der Modulplan kann für einzelne Module Abweichungen vorsehen.

§ 2 Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad "Master of Arts (M.A.)" im Studiengang Evangelische Theologie.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Evangelische Theologie richtet sich an Bewerber, die folgende Zugangsvoraussetzung nachweisen:
einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluß (i. d. R. Bachelorexamen) einer evangelisch-theologischen Hochschule oder eines evangelisch-theologischen Fachbereiches.

Sofern im Wahlpflichtbereich Module aus dem Masterstudiengang Ecumenical Studies gewählt werden, sind die erforderlichen Englischkenntnisse spätestens bei der Anmeldung zum entsprechenden Modul nachzuweisen. Die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache wird nachgewiesen durch Vorlage eines „Test of English as a Foreign Language (TOEFL)“ mit einem Ergebnis von mindestens 550 (Paper-based test) oder 213 (Computer-based test) oder 79-80 (Internet-based test) Punkten (und TWE 4.0) oder vergleichbare Leistungen (IELTS: 6.0; Cambridge Certificate of Proficiency in English (CP): Grade B). Befreit sind Bewerber, die in einer englischsprachigen Schule eine Hochschulreife erlangt haben und/oder die einen Hochschulabschluss eines zumindest teilweise in englischer Sprache gehaltenen Studiengangs nachweisen können. Über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit 4 Semester (120 Leistungspunkte).

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen. Module, die sich über zwei aufeinander folgende Semester erstrecken, sind zulässig, wenn sie im Wintersemester beginnen.

(3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitszeitaufwand (Workload) von 30 Stunden.

(4) Das Studium umfasst Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches im Umfang von 90 LP. Die Masterarbeit („*Master thesis*“) hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

(5) Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Teilnahmevoraussetzungen und zur Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage) geregelt. Der Studienverlaufsplan gibt die empfohlene Verteilung der Module auf die Studiensemester wieder; Abweichungen davon sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch einen Studienberater/eine Studienberaterin der Fakultät zulässig.

(6) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden

§ 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan der Fakultät, dem der Lehrende angehört, den Zugang unter Berücksichtigung von § 59 HG.

(2) Sofern die Modulbeschreibungen Teilnahmevoraussetzungen nennen, sind diese zu Beginn der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen nachzuweisen.

§ 6 Prüfungsamt und Prüfungsbeirat

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben richtet die Fakultät ein Prüfungsamt ein. Dieses wird vom Dekan geleitet.

(2) Das Prüfungsamt ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Es ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

(4) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(5) Das Prüfungsamt berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten. Es gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

(6) Für bestimmte Aufgaben bedient sich das Prüfungsamt eines Prüfungsbeirates, der bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben als Organ des Prüfungsamtes tätig wird. Einzelheiten seiner Beteiligung regeln die entsprechenden Abschnitte der Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsbeirat besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden des Bachelorstudienganges Evangelische Theologie und Hermeneutik und des Masterstudienganges Evangelische Theologie durch den Fakultätsrat auf Vorschlag der Vertreter der jeweiligen Gruppe gewählt.

(8) Wählbar für den Prüfungsbeirat sind diejenigen Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter, die in dem betroffenen Studiengang in dem der Wahl vorausgehenden oder im laufenden Studienjahr in der Lehre tätig waren oder sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für die in Absatz 7 S. 2 genannten Studiengänge eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(9) Der Prüfungsbeirat ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsbeirates wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsbeirates haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsbeirates sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsbeirates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsbeirates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

Das Prüfungsamt bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt das Prüfungsamt dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfer soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsbeirates sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Leistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung

vorzunehmen. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsbeirat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch das Prüfungsamt in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Teilleistungen eines Moduls können nicht angerechnet werden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsamt kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 9 Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine

(1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage (Modulplan) spezifizierten Module beziehen und
- der Masterarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht sein.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist eine Modulprüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden.

(4) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit dem bzw. den jeweiligen Prüfern auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

§ 10 Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
2. an der Universität Bonn als ordentlicher Student eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist;
3. die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung muss im ersten Fachsemester gestellt werden und ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) ein mit Lichtbild versehener tabellarischer Lebenslauf des Prüflings,
- c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

Die Möglichkeit der Einführung einer Anmeldung auf elektronischem Wege bleibt vorbehalten; Einzelheiten werden ggf. vom Prüfungsamt bekannt gemacht.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekannt gegeben; dabei

handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden. Eine Abmeldung ist bei Prüfungen, die im Zusammenhang mit Referaten oder Präsentationen stehen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich.

Der erste Versuch einer Prüfung hat spätestens drei Semester nach Besuch der ersten diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung zu erfolgen. Versäumt der Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt zur Exmatrikulation. Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich.

(4) Bei der Meldung zu Modulprüfungen, die mehreren Schwerpunkten zugeordnet werden können, hat der Prüfling bei der Anmeldung zu erklären, welchem Schwerpunkt die Prüfung zugeordnet werden soll.

(5) Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module zu erbringen sowie zu erklären, bei welchem Fachvertreter/ welcher Fachvertreterin er die Arbeit anfertigen möchte.

(6) Kann der Prüfling eine nach Abs. 2 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann das Prüfungsamt gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(7) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.

(8) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

§ 11 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage genannten Module.
- (2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden an der Universität Bonn eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer zugelassen sein.
- (3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form einer Klausurarbeit, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfungsleistung. Die jeweils möglichen Prüfungsformen sowie die Zulassungsvoraussetzungen werden im Modulplan (Anlage) festgelegt. Die konkrete Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des Semesters vom Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (4) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem das Modul abgeschlossen wird, zwei Prüfungstermine angeboten. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. In der Regel liegen die Prüfungstermine kurz vor oder kurz nach Vorlesungsende, sowie kurz vor Beginn der Vorlesungen des neuen Semesters. Die Termine werden vom Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben.
- (5) Prüfungsleistungen in Seminaren beziehen sich in der Regel auf schriftliche Ausarbeitungen und mündliche Vortragsleistungen zu Teilbereichen von Stoffgebieten, die in dem Seminar behandelt werden. Prüfungsleistungen in Projektseminaren umfassen in der Regel die eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes, das auch die Kooperation mit der beruflichen Praxis einschließen kann. Gruppenarbeit ist möglich, sofern sie eine differenzierte Bewertung der individuellen Leistung der Prüflinge nicht ausschließt.
- (6) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet das Prüfungsamt die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsbeirat stellt ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat beim nächsten festgesetzten Prüfungstermin zu erfolgen.

(2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(3) Die dreimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(4) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein neues Wahlpflichtmodul zu wählen. Hat die Bewertung von Wahlpflichtmodulen siebenmal die Note "nicht ausreichend" ergeben, und wird eine weitere Modulprüfung nach erstmaliger Wiederholung nicht bestanden, so hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(5) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(6) Für Seminare, Praktika und ähnliche Veranstaltungen kann der Modulplan vorschreiben, dass Erfolg oder Misserfolg individuell anhand der im Verlauf der Lehrveranstaltung festgestellten aktiven und regelmäßigen Teilnahme dokumentiert wird. Für den Erwerb von Leistungspunkten aus diesen Veranstaltungen legt der verantwortliche Dozent Leistungskriterien aus der Mitwirkung an der Lehrveranstaltung fest, die zu Semesterbeginn mitzuteilen sind. Eine Abmeldung ist wegen des besonderen Charakters dieser Leistungen nicht möglich. Für diese Veranstaltungsformen ist auch keine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester möglich. Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Modul dieser Modulform kann nur durch erneute Teilnahme an dem Modul wiederholt werden. Auch bei dieser Modulform werden Leistungspunkte erst bei Abschluss des gesamten Moduls erworben.

§ 13 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Masterarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche

Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt von Modulprüfungen abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsamt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die das Prüfungsamt zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Das Prüfungsamt kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsamt benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an das Prüfungsamt weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 durch den Prüfungsbeirat überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die

Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen. Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan auf Vorschlag des Prüfungsbeirates.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 14 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die konkrete Terminierung wird zu Beginn des Semesters durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

(3) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Prüfungsamt gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt.

(4) Der Prüfungsbeirat kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das

Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 15 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Eine Abweichung ist möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note setzt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(4) Prüflinge, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Der Prüfungsbeirat kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 16 Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen und Referate

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Jede Hausarbeit umfasst mindestens 50 000 und höchstens 70 000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Anmerkungen) und ist von zwei gemäß § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern zu bewerten.

(3) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er im Rahmen einer komplexeren Aufgabenstellung Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach S. 1 erfüllen. Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt § 15 entsprechend. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.

(4) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Ansonsten gilt § 15 entsprechend.

(5) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer. Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche; sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von 20 000 bis 30 000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Anmerkungen) ergänzt. Referate dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 14, für den Vortrag § 15 entsprechend.

§ 17 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsbeirat ist jedoch nicht daran gebunden.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsbeirates, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Vorsitzende des Prüfungsbeirates dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat. Der Modulplan kann weitere Voraussetzungen, z.B. das Bestehen bestimmter Module, vorschreiben. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 80 000 und höchstens 120 000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Anmerkungen) umfassen; bei Gruppenarbeiten soll der Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit 100 000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Anmerkungen) betragen.

(6) Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 30 LP. Der Bearbeitungszeitraum beträgt mindestens 6 und höchstens 10 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsbeirates im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des dritten Semesters vergeben. Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Masterarbeit ist insbesondere dann nicht selbst verfaßt, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Das Prüfungsamt kann dem Prüfling in Zweifelsfällen eine

eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete Fassung der Masterarbeit (Diskette, CD-Rom o. ä.) abverlangen.

§ 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsbeirat aus dem Kreis der nach § 7 Abs. 1 benannten Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsbeirat ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertsbildung wird entsprechend § 19 Abs. 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Wurde die Masterarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 Leistungspunkte.

(6) Ist die Masterarbeit „nicht bestanden“ oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Thema der zweiten Masterarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 17 Abs. 6 S. 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|---|-------------------|---|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

| | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in elektronischer Form – entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben – ist ausreichend. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und 120 Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches

Mittel) der einzelnen Modulnoten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit 1,0 benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich dreimal ohne Erfolg versucht hat,
- die Kompensationsmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich gemäß § 12 Absatz 4 ausgeschöpft sind, oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Masterprüfung ausgestellt. Sodann wird – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Fassung des Zeugnisses ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
- die Durchschnittsnoten der einzelnen Module,
- das Thema und die Note der Masterarbeit sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung sowie die entsprechende ECTS-Stufe.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder –modulen mit dem entsprechenden Studiumumfang aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen und vom Dekan oder vom Vorsitzenden des Prüfungsbeirates unterzeichnet.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Masterabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

(6) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.

§ 21 Diploma Supplement

Das Master-Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten deutsch- und englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 22 Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Fassung der Masterurkunde ausgestellt werden.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch das Prüfungsamt Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt.

(2) Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsbeirat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluß dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluß dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 25 Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können, solange noch nicht alle in § 9 Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von max. 30 Leistungspunkten in Modulen erbringen, die nicht zum Lehrangebot des Studienganges gehören, aber an einer Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Prüfungsfach anerkannt sind (Zusatzfächer oder –module). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern oder –modulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

G. Röhser
Der Dekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Günter Röhser

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 3. März 2010/des Eilentscheids des Dekans vom 23. März 2011, der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 2011 - Az: 223-7.04.02.05.01/041 (einschließlich der Einverständniserklärung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Januar 2011) sowie der Entschließung des Rektorats vom 19. April 2011.

Bonn, den 06. Mai 2011

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage zur Masterprüfungsordnung Evangelische Theologie

Modulplan M.A. Evangelische Theologie

(V= Vorlesung, S= Seminar, OS= Oberseminar, Ü= Wiss. Übung)

Pflichtmodule

In den Pflichtmodulen müssen in drei Modulen Hausarbeiten geschrieben werden (= Variante b, 12 Leistungspunkte), und zwar je eine Hausarbeit in den Disziplinen AT oder NT, KG oder PT sowie ST (Dogmatik oder Ethik). In allen anderen Pflichtmodulen erfolgt die Prüfung entweder als Klausur oder als mündliche Prüfung (= Variante a, 6 Leistungspunkte); welche der beiden Prüfungsformen (mündlich/Klausur) in einem bestimmten Modul in einem bestimmten Jahrgang zu absolvieren ist, gibt das Prüfungsamt spätestens zu Beginn der Anmeldefrist bekannt.

| Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und Häufigkeit | Prüfungsgegenstand/Lernziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsform | LP |
|---|--------------------------|-----------------------------------|---|---|--|------|
| AT11: Probleme der Exegese alttestamentlicher Schriften <ul style="list-style-type: none"> • Ü/S zu einer alttestamentlichen Schriftengruppe, 2 SWS • Ü/S zu einer weiteren alttestamentlichen Schriftengruppe, 2 SWS | keine | 1 Semester; nur im Wintersemester | Die Studierenden gewinnen ein vertieftes Verständnis der exegetischen und theologischen Probleme der alttestamentlichen Literatur. Sie können alttestamentliche Sachverhalte methodisch reflektiert darstellen. | regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen | Variante (a): Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Mündl. Prüfung (20 Minuten) Variante (b): Hausarbeit (50.000 bis 70.000 Zeichen incl. Leerzeichen und Anmerkungen) | 6/12 |

| Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und Häufigkeit | Prüfungsgegenstand/Lernziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsform | LP |
|---|--------------------------|-------------------------------------|--|---|--|------|
| AT12: Probleme alttestamentlicher Theologie/Religionsgeschichte <ul style="list-style-type: none"> • V Probleme alttestamentlicher Theologie/Religionsgeschichte, 4 SWS • Ü/S zu einem Forschungsbe- reich alttestamentlicher Theo- logie/Religionsgeschichte, 2 SWS | keine | 1 Semester; nur im Sommersemester | Die Studierenden gewinnen ein vertieftes Verständnis von den Problemen der alt- testamentlichen Theologie und Religions- geschichte. Sie können alttestamentliche Sachverhalte methodisch reflektiert dar- stellen. | regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen | Variante (a): Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Mündl. Prüfung (20 Minuten) Variante (b): Hausarbeit (50.000 bis 70.000 Zeichen incl. Leerzei- chen und Anmer- kungen) | 6/12 |
| NT11: Probleme der Exegese I: Evangelien <ul style="list-style-type: none"> • V zur vertieften Exegese eines Evangeliums, 2 SWS • Ü/S zur Exegese eines Evangeliums, 2 SWS | keine | 1 Semester; nur im Wintersemester | Die Studierenden gewinnen ein vertieftes Verständnis exegetischer und theologischer Probleme der neutestamentlichen Evange- lienliteratur. Dabei lernen sie die unter- schiedliche Konzeption verschiedener Jesus- geschichten als Ausdruck von verschiedenen theologischen Konzepten kennen. Das Be- wusstsein für Narration und theologische Er- zählstrukturen, das sie erlangen, lässt sie erkennen, wie Erinnerung narrativ vergegen- wärtigt wird. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, neutestamentliche Sachverhalte eigenständig zu erarbeiten und in mündlicher oder schriftlicher Form zu präsentie- ren. | regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen | Variante (a): Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Mündl. Prüfung (20 Minuten) Variante (b): Hausarbeit (50.000 bis 70.000 Zeichen incl. Leerzei- chen und Anmer- kungen) | 6/12 |
| NT12: Probleme der Exegese I: Briefe <ul style="list-style-type: none"> • V zur vertieften Exegese neu- testamentlicher Briefliteratur, 2 SWS • Ü/S zur vertieften Exegese neutestamentlicher Brieflite- ratur, 2 SWS | keine | 1 Semester; nur im Sommer- semester | Die Studierenden gewinnen ein vertieftes Verständnis exegetischer und theologischer Probleme der neutestamentlichen Brieflite- ratur. Sie erkennen die spezifische Verbin- dung von Kohärenz und Kontingenz und beobachten, wie ein theologisches Konzept in einer bestimmten historischen Situation sprachlich-kommunikativ verarbeitet wird. Sie erwerben die Fähigkeit, neutestamentliche Sachverhalte eigenständig zu erarbeiten und in mündlicher oder schriftlicher Form zu präsentieren. | regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen | Variante (a): Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Mündl. Prüfung (20 Minuten) Variante (b): Hausarbeit (50.000 bis 70.000 Zeichen incl. Leerzei- chen und Anmer- kungen) | 6/12 |

| Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und Häufigkeit | Prüfungsgegenstand/Lernziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsform | LP |
|---|--------------------------|-----------------------------------|---|---|--|------|
| KG11: Forschungen zur Alten Kirche und Reformationsgeschichte <ul style="list-style-type: none"> • V Fragen der Reformationsgeschichte <i>oder</i> Fragen der Geschichte der Alten Kirche, 4 SWS • Ü/S zu einem Problembereich kirchengeschichtlicher Forschung aus der Epoche Alte Kirche <i>oder</i> Reformationszeit, 2 SWS | keine | 1 Semester; nur im Wintersemester | Die Studierenden setzen sich mit der Forschung zu einer der beiden o.g. Schlüsselepochen der KG auseinander und lernen den reflektierten Umgang mit unterschiedlichen Sichtweisen kirchen- und theologischeschichtlicher Fragestellungen. | regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen | Variante (a): Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Mündl. Prüfung (20 Minuten) Variante (b): Hausarbeit (50.000 bis 70.000 Zeichen incl. Leerzeichen und Anmerkungen) | 6/12 |
| KG12: Forschungen zu Mittelalter und Neuer Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none"> • V Fragen der Kirchengeschichte des Mittelalters <i>oder</i> der Neueren Kirchengeschichte <i>oder</i> der kirchlichen Zeitgeschichte, 4 SWS • Ü/S Probleme der Forschung zum Mittelalter <i>oder</i> zur neueren Kirchengeschichte <i>oder</i> zur kirchlichen Zeitgeschichte, 2 SWS | keine | 1 Semester; nur im Sommersemester | Die Studierenden setzen sich mit der Forschung zu einer der beiden o.g. Schlüsselepochen der KG auseinander und lernen den reflektierten Umgang mit unterschiedlichen Sichtweisen kirchen- und theologischeschichtlicher Fragestellungen. | regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen | Variante (a): Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Mündl. Prüfung (20 Minuten) Variante (b): Hausarbeit (50.000 bis 70.000 Zeichen incl. Leerzeichen und Anmerkungen) | 6/12 |
| ST11: Probleme der Dogmatik <ul style="list-style-type: none"> • V Ausgewählte dogmatische Fragestellungen und Entwürfe, 2 SWS • Ü/S Ausgewählte Problemstellungen evangelischer Dogmatik, 2 SWS | keine | 1 Semester; nur im Wintersemester | Die Studierenden erweitern und vertiefen ihr dogmatisches Analyse- und Urteilsvermögen. Sie erweitern und vertiefen ihre Kenntnis unterschiedlicher Leitbilder und Positionen evangelischer Dogmatik. | regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen | Variante (a): Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Mündl. Prüfung (20 Minuten) Variante (b): Hausarbeit (50.000 bis 70.000 Zeichen incl. Leerzeichen und Anmerkungen) | 6/12 |

| Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und Häufigkeit | Prüfungsgegenstand/Lernziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsform | LP |
|---|--------------------------|-----------------------------------|--|---|--|------|
| ST12: Probleme der Ethik <ul style="list-style-type: none"> • V Ausgewählte ethische Fragestellungen und Entwürfe, 2 SWS • Ü/S Ausgewählte Problemstellungen evangelischer Ethik, 2 SWS | keine | 1 Semester; nur im Sommersemester | Die Studierenden erweitern und vertiefen ihr ethisches Analyse- und Urteilsvermögen. Sie erweitern und vertiefen ihre Kenntnis unterschiedlicher Leitbilder und Positionen theologischer sowie nicht-theologischer Ethik. | regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen | Variante (a): Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Mündl. Prüfung (20 Minuten) Variante (b): Hausarbeit (50.000 bis 70.000 Zeichen incl. Leerzeichen und Anmerkungen) | 6/12 |
| PT11: Probleme kirchlicher Handlungsfelder <ul style="list-style-type: none"> • V Probleme eines Handlungsfelds <i>oder</i> Themenbereichs Praktischer Theologie, 2 SWS • Ü/S Forschungen zu einem kirchlichen Handlungsfeld, 2 SWS | keine | 1 Semester; nur im Wintersemester | Die Studierenden beobachten und kategorisieren in einem ausgewählten Handlungsfeld das Verhalten der Akteure differenziert aufgrund eigenständiger Anwendung wissenschaftlicher Methoden, benennen weiterführende Handlungsoptionen und können dabei auch die Probleme der gewählten Wahrnehmungsmethoden und Bewertungskriterien erkennen und in die Bewertung mit einbeziehen. | regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen | Variante (a): Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Mündl. Prüfung (20 Minuten) Variante (b): Hausarbeit (50.000 bis 70.000 Zeichen incl. Leerzeichen und Anmerkungen) | 6/12 |
| PT12: Querschnittsthemen Praktischer Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V zu Problemen eines Handlungsfelds oder Themas (z.B. Entwicklungspsychologie, Diakonie), 2 SWS • Ü/S zu Querschnitts- und Fundamentalthemen (z.B. Religionspsychologie; Geschichte der Prakt. Theologie), 2 SWS | keine | 1 Semester; nur im Sommersemester | Die Studierenden kennen die Leistung und Grenzen bestimmter Querschnittsthemen (Reflexionsperspektiven) wie z.B. Religionspsychologie, Kirchensoziologie, Rhetorik etc. für die Wahrnehmung und Gestaltung religiöser Praxis in der modernen Gesellschaft. Sie können wichtige Theorieelemente ausgewählter Querschnittsthemen darstellen und in der Reflexion religiöser Praxis anwenden. | regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen | Variante (a): Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Mündl. Prüfung (20 Minuten) Variante (b): Hausarbeit (50.000 bis 70.000 Zeichen incl. Leerzeichen und Anmerkungen) | 6/12 |

| Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und Häufigkeit | Prüfungsgegenstand/Lernziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsform | LP |
|-------------------|---|---|---|---|---|----|
| P11: Masterarbeit | mindestens 60 LP; erfolgreicher Abschluss aller Module in der Disziplin, in der die Arbeit geschrieben wird | 2 Semester; Beginn in der Regel im Wintersemester | Die Studierenden sind befähigt zur vertieften wissenschaftlichen Wahrnehmung und Analyse von christlicher Weltdeutung und Praxis in historischer, systematischer oder praktischer Perspektive. Zu einer spezifischen Fragestellung erarbeiten sie sich eigenständig einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand. Sie gewinnen ein Bewusstsein für damit zusammenhängende methodische und wissenschaftstheoretische Probleme und erörtern Lösungsmöglichkeiten. Sie können die Ergebnisse ihrer Beobachtungen und Analysen angemessen präsentieren. | | Masterarbeit (80.000 bis 120.000 Zeichen incl. Leerzeichen und Anmerkungen) | 30 |

Wahlpflichtmodule

In diesem Bereich müssen 2 Module im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten gewählt werden.

| Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und Häufigkeit | Prüfungsgegenstand/Lernziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsform | LP |
|--|--------------------------|--------------------------------------|--|---|---------------------------|----|
| A11: Spezialgebiete alttestamentlicher Forschung <ul style="list-style-type: none"> • Ü/S/OS zu einem Spezialgebiet alttestamentlicher Forschung, 2 SWS • Selbststudium | keine | 1 Semester; i.d.R. im Wintersemester | Die Studierenden erweitern und/oder vertiefen bereits (im M.A. oder in einem vorausgehenden B.A.) erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Altes Testament. Dabei bestimmen sie durch die Wahl einer geeigneten Lehrveranstaltung selbständig, welche Inhalte und Methoden sie sich in diesem Modul aneignen wollen. | regelmäßige aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung | mdl. Prüfung (15 Minuten) | 6 |
| A12: Spezialgebiete neutestamentlicher Forschung <ul style="list-style-type: none"> • Ü/S/OS zu einem Spezialgebiet neutestamentlicher Forschung, 2 SWS • Selbststudium | keine | 1 Semester; i.d.R. im Wintersemester | Die Studierenden erweitern und/oder vertiefen bereits (im M.A. oder in einem vorausgehenden B.A.) erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Neues Testament. Dabei bestimmen sie durch die Wahl einer geeigneten Lehrveranstaltung selbständig, welche Inhalte und Methoden sie sich in diesem Modul aneignen wollen. | regelmäßige aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung | mdl. Prüfung (15 Minuten) | 6 |
| A13: Spezialgebiete kirchengeschichtlicher Forschung <ul style="list-style-type: none"> • Ü/S/OS zu einem Spezialgebiet kirchengeschichtlicher Forschung, 2 SWS • Selbststudium | keine | 1 Semester; i.d.R. im Wintersemester | Die Studierenden erweitern und/oder vertiefen bereits (im M.A. oder in einem vorausgehenden B.A.) erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Kirchengeschichte. Dabei bestimmen sie durch die Wahl einer geeigneten Lehrveranstaltung selbständig, welche Inhalte und Methoden sie sich in diesem Modul aneignen wollen. | regelmäßige aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung | mdl. Prüfung (15 Minuten) | 6 |

| Modul | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer und Häufigkeit | Prüfungsgegenstand/Lernziel | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsform | LP |
|--|--|--------------------------------------|---|---|---------------------------|----|
| A14: Spezialgebiete systematisch-theologischer Forschung <ul style="list-style-type: none"> • Ü/S/OS zu einem Spezialgebiet systematisch-theologischer Forschung, 2 SWS • Selbststudium | keine | 1 Semester; i.d.R. im Wintersemester | Die Studierenden erweitern und/oder vertiefen bereits (im M.A. oder in einem vorausgehenden B.A.) erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Systematische Theologie. Dabei bestimmen sie durch die Wahl einer geeigneten Lehrveranstaltung selbständig, welche Inhalte und Methoden sie sich in diesem Modul aneignen wollen. | regelmäßige aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung | mdl. Prüfung (15 Minuten) | 6 |
| A15: Spezialgebiete praktisch-theologischer Forschung <ul style="list-style-type: none"> • Ü/S/OS zu einem Spezialgebiet praktisch-theologischer Forschung, 2 SWS • Selbststudium | keine | 1 Semester; i.d.R. im Wintersemester | Die Studierenden erweitern und/oder vertiefen bereits (im M.A. oder in einem vorausgehenden B.A.) erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Praktische Theologie. Dabei bestimmen sie durch die Wahl einer geeigneten Lehrveranstaltung selbständig, welche Inhalte und Methoden sie sich in diesem Modul aneignen wollen. | regelmäßige aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung | mdl. Prüfung (15 Minuten) | 6 |
| A16: Ecumenical Studies <ul style="list-style-type: none"> • Eine Lehrveranstaltung aus dem Masterstudiengang Ecumenical Studies, 2 SWS • Selbststudium | Sprachkenntnisse in Englisch | 1 Semester; jedes Semester | <ul style="list-style-type: none"> - Historisch-kritische Auslegung biblischer und kirchengeschichtlicher Schlüsseltexte - Kenntnis von ausgewählten, für die Ökumene besonders bedeutsamen Aspekten der Erforschung des Alten und des Neuen Testaments - Überblick über paradigmatische kirchengeschichtliche Weichenstellungen | regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen | mdl. Prüfung (15 Minuten) | 6 |
| FW11: Freier Wahlpflichtbereich <ul style="list-style-type: none"> • Ein Modul in einem nicht-theologischen Fach; • Details ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des anbietenden Fachs. | Ausreichende Vorkenntnisse im gewählten Fach | 1 Semester; jedes Semester | Die Studierenden erlangen durch den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten aus einem anderen Studienfach zusätzliche Qualifikationen, die für ein angestrebtes Berufsziel sinnvoll sind. | regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen | je nach gewähltem Modul | 6 |